

**27. September 2020**

Kommunale Volksabstimmung

# Botschaft

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger  
der Einwohnergemeinde Zollikofen

**Entwurf GGR**

Der Gemeinderat hat eine Urnenabstimmung angesetzt auf

**Sonntag, 27. September 2020**

## **Abstimmungszeit**

Sonntag, 10:00 bis 12:00 Uhr

## **Wahl- und Abstimmungslokale**

Aula Sekundarstufe I, Schulhausstrasse 32  
Schulhaus Steinibach, Aarestrasse 45

Die Stimmberechtigten können nach freier Wahl in einem dieser Lokale abstimmen oder vorgängig von der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch machen.

## **Abstimmungsvorlagen**

1. **Gemeindeverfassung; Änderung**
2. [Sportzentrum Hirzenfeld, Investitionskostenbeitrag für Sanierung Eisbahn mit Überdachung; Verpflichtungskredit]
3. [Schulraumerweiterung Oberdorf; Verpflichtungskredit]

## Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeverfassung wird mit einer  
5 Teilrevision im Bereich der politischen  
Rechte (Zuständigkeit bei Sachgeschäf-  
ten) geändert.

Neu sollen auch für Geschäfte von Ge-  
10 meindeverbindungen (z. B. Sportzent-  
rum Hirzenfeld, **siehe Abstimmungs-  
frage 2**) die «normalen» Finanzkompe-  
tenzen massgebend sein. Die diesbe-  
zügliche Sonderregelung, wonach der  
15 Grosse Gemeinderat für Sachgeschäfte  
von Gemeindeverbindungen abschlies-  
send zuständig ist, soweit der auf die  
Gemeinde entfallende Ausgabenanteil  
die Zuständigkeit des Gemeinderats  
20 überschreitet, wird aufgehoben. Ge-  
meindeübergreifende Grossinvestitio-  
nen (Gemeindeanteil über 1.5 Millio-  
nen Franken) werden somit zukünftig  
den Stimmberechtigten unterbreitet.

25 Der Grosse Gemeinderat hat mit ■ ge-  
gen ■ Stimmen bei ■ Enthaltungen  
(anwesende Ratsmitglieder: ■, Vorsitz  
stimmt nicht mit) dem Geschäft zuge-  
30 stimmt.

## Ausgangslage

### Aktuell gültige Kompetenzordnung

35 Für die Beschlussfassung von neuen  
Ausgaben gilt folgende Zuständigkeits-  
regelung (Beträge in Franken):

- bis 150'000: Gemeinderat
- 40 - mehr als 150'000 bis 1 Million: Gros-  
ser Gemeinderat
- mehr als 1 Million bis 1.5 Millionen:  
Grosser Gemeinderat unter Vorbe-  
halt des fakultativen Referendums
- 45 - mehr als 1.5 Millionen: Urnenabstim-  
mung

Allerdings beschliesst der Grosse Ge-  
meinderat gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h  
50 abschliessend über Geschäfte von Ge-  
meindeverbindungen, soweit der auf  
die Gemeinde entfallende Ausgabenan-  
teil die Zuständigkeit des Gemeinderats  
überschreitet.

55

### Was sind Gemeindeverbindungen?

Unter Gemeindeverbindungen versteht  
man den Zusammenschluss von Ge-  
meinden zur gemeinsamen Erfüllung  
55 von Gemeinde- oder Regionalaufga-  
ben. Die Zusammenarbeit der Gemein-  
den kann gestaltet werden als Gemein-  
deverband, Vertragsverhältnis, öffent-  
lich-rechtliches Unternehmen (Anstalt)  
60 oder juristische Person des Privatrechts.  
Die Gemeinde Zollikofen erfüllt diverse  
Aufgaben gemeinsam mit anderen Ge-  
meinden (z. B. Wasserversorgung, Ab-  
wasserentsorgung, Zivilschutz, Schiess-  
70 wesen, interkultureller Frauentreff, Bib-  
liothek, Sportzentrum Hirzenfeld etc.).

### Ursprung / Zweck der Regelung

Die Zuständigkeitsregelung für Ge-  
75 schäfte von Gemeindeverbindungen  
gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h besteht seit  
der Neufassung der Gemeindeverfas-  
sung vom 30. November 2003. Die Auf-  
nahme dieser Bestimmung war damals

sowohl in der Vernehmlassung als auch im Parlament bzw. bei den Stimmberechtigten unbestritten.

Aus den Unterlagen zur Gemeindeverfassung gehen die Beweggründe für die Aufnahme dieser Zuständigkeitsregelung nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass verfahrensökonomische Gründe im Vordergrund standen (Verkürzung des bei gemeindeübergreifenden Geschäften oftmals ohnehin langen Entscheidungswegs). Triftige Gründe, wonach den Stimmberechtigten bei Geschäften von Gemeindeverbindungen keine Entscheidungskompetenz resp. Referendumsmöglichkeit zukommen soll und weshalb solche Geschäfte anders zu beurteilen sind als «eigene» Geschäfte, sind aus den damaligen Akten nicht erkennbar.

### **Anwendungsfälle**

Während dem 15-jährigen Bestand kam die erwähnte Regelung nur einmal zur Anwendung, nämlich beim Verpflichtungskredit vom 29. März 2017 für die Gebäudesanierung und Raumerweiterung des Sportzentrums Hirzenfeld. Einen nächsten Anwendungsfall wird es voraussichtlich im Herbst 2020 im Zusammenhang mit der Eisbahnsanierung des Sportzentrums Hirzenfeld geben.

### **Grund der Verfassungsänderung**

Der Grosse Gemeinderat hat am 29. Januar 2020 die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend «Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk» an den

Gemeinderat überwiesen. Diese verlangt, dass auch bei Geschäften von Gemeindeverbindungen die «normalen» Finanzkompetenzen zur Anwendung kommen. Das Begehren lautet wie folgt: «Artikel 54 Abs. 1 lit. h der Gemeindeverfassung ist zu streichen».

Mit der überwiesenen Motion wird geltend gemacht, dass es sachlich und verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar ist, weshalb gerade gemeindeübergreifende Geschäfte vom fakultativen und obligatorischen Referendum ausgenommen sein sollen. Das Referendum sei für die stimmberechtigte Bevölkerung das wichtigste Mittel überhaupt, um Fehlentscheidungen der Politik korrigieren zu können. Es stelle sich die Frage, wieso man der Bevölkerung den finalen Entscheid über Geschäfte vorenthalten will, von welchen sie direkt betroffen ist. Diese Frage müsse man sich insbesondere zum Sportzentrum Hirzenfeld stellen, bei welchem in den nächsten Jahren 4.6 Millionen Franken in die Sanierung investiert werden sollen.

### **Änderung**

**Art. 54** Abs. 1 regelt, welche Sachgeschäfte in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fallen. Mit der Streichung von Art. 54 Abs. 1 lit. h gelten für Geschäfte von Gemeindeverbindungen neu die «normalen» Finanzkompetenzen.

Die Änderung der Gemeindeverfassung wurde dem Amt für Gemeinden und

Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet. Das AGR beurteilt die Anpassung als genehmigungsfähig.

## 5 Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Wird die vorgeschlagene Änderung verworfen, gelten weiterhin die bestehenden Vorschriften in der Gemeindeverfassung bezüglich Zuständigkeiten bei Sachgeschäften.

## Antrag

45 Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit ■ gegen ■ Stimmen bei ■ Enthaltungen (anwesende Ratsmitglieder: ■, Vorsitz stimmt nicht mit) zu beschliessen:

50 Die Änderung der Gemeindeverfassung wird genehmigt.

55 Zollikofen, 27. Mai 2020

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

60

Samuel Tschumi  
Präsident

Stefan Sutter  
65 Sekretär

70

Anhang:  
- Verfassungsänderung

**Gemeindeverfassung; Änderung**

| <i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>           | <i>Bisheriger Text<br/>(Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>  | <i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>              | <i>Neuer Text, Entwurf</i>   |
|--|--|--|--|
| c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit | <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:</p> <p><i>a</i> neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,</p> <p><i>b</i> neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,</p> <p><i>c</i> den Erlass seiner Geschäftsordnung,</p> <p><i>d</i> den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,</p> <p><i>e</i> die Gemeinderechnung,</p> <p><i>f</i> unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,</p> <p><i>g</i> Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,</p> <p><i>h</i> Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:</p> <p><i>a</i> den Politikplan,</p> <p><i>b</i> Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats lag,</p> <p><i>c</i> Berichte, die ihm vom Gemeinderat, den übrigen Behörden oder der Verwaltung unterbreitet werden.</p> | c Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit | <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:</p> <p><i>a</i> bis <i>g</i> unverändert,</p> <p><i>h</i> aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p> |